

Bremer Bündnis für Informationsfreiheit und Transparenz

Humanistische Union, LV-Bremen, Mehr Demokratie e.V., Transparency International, RG-Bremen

c/o Thomas von Zabern
Osterstr. 4
28199 Bremen
Tel. 0421-5970730

Landtag der Freien Hansestadt Bremen
Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz
und Informationsfreiheit
Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09
28069 Bremen

20. 02. 2015

Novellierung des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD (Drs. 18/1677)

Vorbemerkung:

Nach der erfolgreichen Volksinitiative in Hamburg, mit einem neuen Transparenzgesetz das bestehende Hamburger Informationsfreiheitsgesetz zu ersetzen, gründeten im Sommer 2012 oben genannte Organisationen das Bremer Bündnis für Informationsfreiheit und Transparenz mit der Zielsetzung, das Bremische Informationsfreiheitsgesetz entsprechen dem Hamburger Transparenzgesetz und den darin enthaltenen Neuerungen weiter zu entwickeln.

Nach ersten Gesprächen im Herbst 2012 mit den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Parteien (Mitgliedern des Ausschusses für WMDI) über unseren Vorschläge, sind wir bei allen Fraktionen auf positive Resonanz für unser Anliegen gestoßen.

Im den folgenden Monaten arbeiteten wir an einem eigenen Entwurf für ein novelliertes Bremer Informationsfreiheitsgesetzes, den wir im August 2013 den Parteienvertretern des Ausschusses vorlegten. Gleichzeitig stellten wir unseren Entwurf auf eine Diskussionsplattform ins Netz, um eine breiter öffentliche Diskussion über den Entwurf und die Informationsfreiheit zu ermöglichen (<http://bremen-nds.mehr-demokratie.de/hb-infomationsfreiheit.html>).

Anfang 2014 ergriffen Bündnis 90/Die Grünen die Initiative mit der Erarbeitung eines eigenen Gesetzentwurfes für ein novelliertes BremIFG. Dies mündete in den von den Fraktionen, Bündnis 90/Die Grünen und SPD, vorgelegten Gesetzentwurf.

Wir haben die Einbringung dieses Gesetzentwurfes in der Dezembersitzung 2014 der Bürgerschaft ausdrücklich begrüßt.

Er ist eine wirkliche Weiterentwicklung des BremIFG.

Hervorheben möchten wir die Regeländerung für die Veröffentlichungspflicht im Informationsregister von **soll** zu **muss**, die Ergänzung des §6 mit §6b, dass nunmehr nicht nur Verträge, die die Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sondern dies für alle Verträge ab einem bestimmten Gegenstandswert gilt.

Die Aufnahme der Definition der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in § 5 Absatz 3 führt zu einer Klarstellung, die die Lesbarkeit und Anwendbarkeit des Gesetzes erleichtern und zwar für Bürger und Mitarbeiter der Verwaltung. Wir begrüßen daher die Klarstellung.

Positiv bewerten wir auch die Ergänzungen, die in § 11 vorgenommen wurden, und letztlich die Aufhebung der Befristung des Gesetzes in § 14. Dies war schon immer einer unsere Kritikpunkte, da wir der Meinung waren und sind, ein Grundrecht kann nicht befristet werden.

In einigen wenigen Punkten halten wir weitergehende Regelungen, bzw. Änderungen des Gesetzentwurfes für ein BremIFG für wünschenswert.
Diese Punkte führen wir im Folgenden aus:

Änderungsvorschläge/Ergänzungen

§1 (1)

Für Universitäten und Hochschulen im Land Bremen gilt das Informationsfreiheitsgesetz nur „soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“.

Dieser eingeschränkte Informationszugang insbesondere zu Drittmittelforschungsvorhaben die durch Private finanziert werden, wird von verschiedenen Seiten seit Jahren kritisiert, so in der Entschließung der Informationsfreiheitsbeauftragten 2013, in der sie die Veröffentlichung von Kooperationsverträgen zwischen Unternehmen und Universitäten fordert.

In Bremen soll die Transparenz für den Bereich Drittmittelforschung über die Novellierung des Hochschulgesetzes erfolgen. (Der Gesetzgebungsprozess erfolgt zur Zeit parallel mit der Novellierung des BremIFG.

Für uns erscheint es wünschenswert, in § 1 einen Absatz 1a einzufügen mit dem Hinweis, dass für Universitäten und Hochschulen in Bremen für die Veröffentlichung von Verträgen und Daten über Drittmittelforschung die Transparenzregelungen im Hochschulgesetz gelten.

Die Ergänzung in Absatz 2 „z. B. durch die Bereitstellung in weiterverarbeitbaren Formen sowie maschinenlesbarer Formate zum Zweck der Weiterverarbeitung“, begrüßen wir in der Sache, finden die Formulierung aber nicht eindeutig und schlagen dafür eine andere Gesetzesstelle (§ 11) vor.

§ 11 Absatz 5 könnte durch folgende Sätze 3 bis 5 ergänzt werden:

„(5) Die Behörden und öffentlichen Stellen haben alle an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich nach deren Bescheidung zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach Absatz 6 zu melden. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. **Informationen im Sinne von §11 sind unverzüglich im Volltext, in elektronischer Form zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht durch Volltextsuche auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. Daten müssen über textliche Beschreibungen leicht auffindbar und in ihrer Qualität gut erkennbar sowie maschinell weiterverarbeitbar sein.**“

Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Senatorin für Finanzen, in der auf §12 Absatz1 EgovG verwiesen wird.

§ 3 (8.)

Nach dieser Ausschlussregelung gilt das Informationsfreiheitsgesetz nicht für das Landesamt für Verfassungsschutz.

Diesen grundsätzlichen Ausschluss halten wir nicht für gerechtfertigt und schlagen die Streichung vor.

Begründung:

In den Ziffern 1 bis 7 des §3 sind die „besonderen öffentlichen Belange“ und damit auch operative Tätigkeiten des Verfassungsschutz vor Veröffentlichung geschützt. Geheimhaltungsbedürftige Belange des Verfassungsschutzes sind somit durch die Ausschlussregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes geschützt, dies gilt ebenso für die präventiven wie im Rahmen der Strafverfolgung durchgeführten Aufgaben der Polizei, die vor Veröffentlichung geschützt sind, ohne dass die Polizei in §3 gesondert genannt wird.

Verweisen möchten wir hier auch auf die „Transparenzoffensive“ die vom Innensenator im Dezember 2013 für den Verfassungsschutz gestartet wurde.

Ebenso fordert die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten schon seit längerem, dass der Verfassungsschutz nicht gänzlich von den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen wird.

§ 6b

In dem neuen § 6b wird die Veröffentlichung von Vergütungsverträgen für Gutachten wie von „sonstigen Verträgen“ geregelt.

Bei den „sonstigen Verträgen“ wird ein Gegenstandswert von 100 000 EUR festgelegt, ab dem Verträge veröffentlicht werden sollen.

Wir schlagen vor, dass der Gegenstandswert auf 50 000 EUR gesenkt wird.

Begründung:

Aus Diskussionen mit den Initiatoren des Hamburger Transparenzgesetzes wissen wir, dass der Grenzwert von 100 000 EUR, wie er auch im Hamburger Gesetz steht, eine grobe Festlegung ohne ausreichende Begründung war.

Bei der Festsetzung des relevanten Gegenstandswerts geht es darum eine Bagatellgrenze festzulegen. Diese scheint uns mit 100.000 EUR deutlich überschritten.

Gegen einen niedrigeren Grenzwert wird ein höherer Verwaltungsaufwand durch die steigende Zahl der dann vorzunehmenden Abwägungsprozesse zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und den schutzwürdigen Belangen des oder der Betroffenen, der zusätzlichen, kaum zu erbringenden Arbeitsaufwand bedeuten würde, als Argument genannt.

Für uns ist diese Argumentation nicht schlüssig.

Mit der erstmaligen Verabschiedung eines Bremer Informationsfreiheitsgesetzes im Jahr 2006 war der politische Wille verbunden, eine umfassende Transparenz der Bremischen Verwaltung den Bürgern gegenüber zu verwirklichen.

Damit ging ein Paradigmenwechsel von der Amtsverschwiegenheit zu Amtsoffenheit einher. Dies bedeutet auch, dass bei den Verwaltungsmitarbeiter_innen ein Lernprozess einsetzte, der zu einem offeneren Umgang mit „ihren Akten“ führte, dessen Erfolg sich heute an der großen Zahl von Dokumenten, die inzwischen ins Informationsregister eingestellt werden, bemessen lässt.

Diese Transparenz wird durch den Gesetzentwurf nun auch auf Verträge der Verwaltung mit Unternehmen ausgeweitet. Es muss unsere Meinung nach auch für Unternehmungen, die Dienstleistungen oder Waren der öffentlichen Hand verkaufen wollen, von großem Interesse sein, dass für die abgeschlossenen Verträge das Transparenzgebot gilt, damit für die Bürger nachvollziehbar wird, wofür Steuermittel verausgabt werden. Dass damit der Korruption vorgebeugt wird, braucht hier nicht besonders hervorgehoben werden.

Zudem wird in § 1 Absatz 2a nach Satz 1 der Satz hinzugefügt: „Öffentliche Stellen haben ihre Vertragspartner vor Vertragsabschluss auf die Veröffentlichungspflicht nach dem Gesetz hinzuweisen“.

Dieser klare Hinweis für den Vertragspartner vor Vertragsabschluss dürfte kaum zu Streitfällen führen, in denen eine zeitaufwendig „besondere Abwägung“ zwischen den Informationsinteressen der Allgemeinheit und den schutzwürdigen Belangen der Vertragspartner durchzuführen wäre.

Ein Unternehmen sollte es auch als eine Auszeichnung sehen, durch ein gutes Vertragsangebot für eine Dienstleistung oder Waren, den Zuschlag zu bekommen. Durch die Transparenz ergibt sich daraus ein zusätzlicher Imagegewinn.

Bremen, 20. 02. 2015

Thomas v. Zabern
Tim Weber
Wolfgang Frauenkron

